

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen AZ.: 632.61	TOP 1.2	Datum 10.04.2025	Nummer der Vorlage HA 24/2025
-------------------------------------	---------	---------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Hauptausschuss	am 05.05.2025	öffentlich	Entscheidung
Hauptausschuss	am 14.02.2005	öffentlich	Entscheidung

Betreff:

Temporäre Aufstellung eines verglasten Zeltes inklusive Zeltboden auf der befestigten Hofffläche des landwirtschaftlichen Anwesens im Außenbereich zur Ausrichtung von bis zu 10 Hochzeiten über 4 Monate wiederkehrend im Sommer, Waldweghöfe 7, Flst. Nr. 12526 auf der Gemarkung Schwaigern

Baugenehmigung ☐	Kenntnisgabe ☐	Bauvoranfrage ☒
Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung ☐		

Innenbereich Bebauungsplan:

Innenbereich Baulinienplan:

Innenbereich § 34 BauGB ☐	Außenbereich § 35 BauGB ☒
--	---

Stellplätze 2,0 / 1,5 x	„SOLL“	„IST“
Anzahl der Wohneinheiten	zul.	/ gepl.
Höhe über NN geprüft	zul.	/ gepl.
Dachform/Dachneigung/Dachfarbe Wohngebäude	zul.	/ gepl.
Dachform/Dachneigung/Dachfarbe Garage/Carport	zul.	/ gepl.
Fassadengestaltung	zul.	/ gepl.
Zufahrt gesichert	ja ☒	nein ☐
Denkmalschutz	ja ☐	nein ☒
Sanierungsgebiet	ja ☐	nein ☒

Beschlussvorschlag:

Das städtische Einvernehmen zur temporären Aufstellung eines verglasten Zeltes inklusive Zeltboden auf der befestigten Hofffläche des landwirtschaftlichen Anwesens im Außenbereich zur Ausrichtung von bis zu 10 Hochzeiten über 4 Monate wiederkehrend im Sommer, Waldweghöfe 7, Flst. Nr. 12526 auf der Gemarkung Schwaigern wird nach §§ 36, 35 BauGB erteilt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

Das Flurstück 12526, Waldweghöfe 7 ist bebaut mit einem Wohnhaus, Garagen und einem Wirtschaftsgebäude. Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, sodass die Zulässigkeit des Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Hier wird unterschieden zwischen privilegierten (§ 35 Abs. 1), teilprivilegierten (§ 35 Abs. 4) und sonstigen (nicht privilegierten) Vorhaben, die im Einzelfall zugelassen werden können (§ 35 Abs. 2).

Im Jahr 2005 wurde der Einbau einer Saisongaststätte (60 Sitzplätze) mit Öffnungszeiten von höchstens 4 Monaten im Jahr genehmigt.

Mit der vorliegenden Bauvoranfrage möchte der Antragsteller abklären, ob eine temporäre Aufstellung eines verglasten Zeltes inklusive Zeltboden auf einer befestigten Hoffläche des landwirtschaftlichen Anwesens im Außenbereich zur Ausrichtung von bis zu 10 Hochzeiten über 4 Monate (Juni bis September) wiederkehrend im Sommer genehmigt werden könnte. Die gesamten Öffnungszeiten (höchstens 4 Monate im Jahr) würden sich lt. Antragsteller nicht erhöhen, da die Saisongaststätte bei Nutzung des Zeltes nicht durch weitere Gäste genutzt werden würde. Das Zelt wird im Oktober wieder abgebaut und eingelagert. Das Zelt mit einer Größe von 10 x 15 m ermöglicht Veranstaltungen im Sommer u.a. mit Witterungssicherheit durchzuführen. Detaillierte Stellungnahme vom Antragsteller siehe Anlage 1.

Das Gremium wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Schwaigern, 15.04.2025

gez.

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

gez.

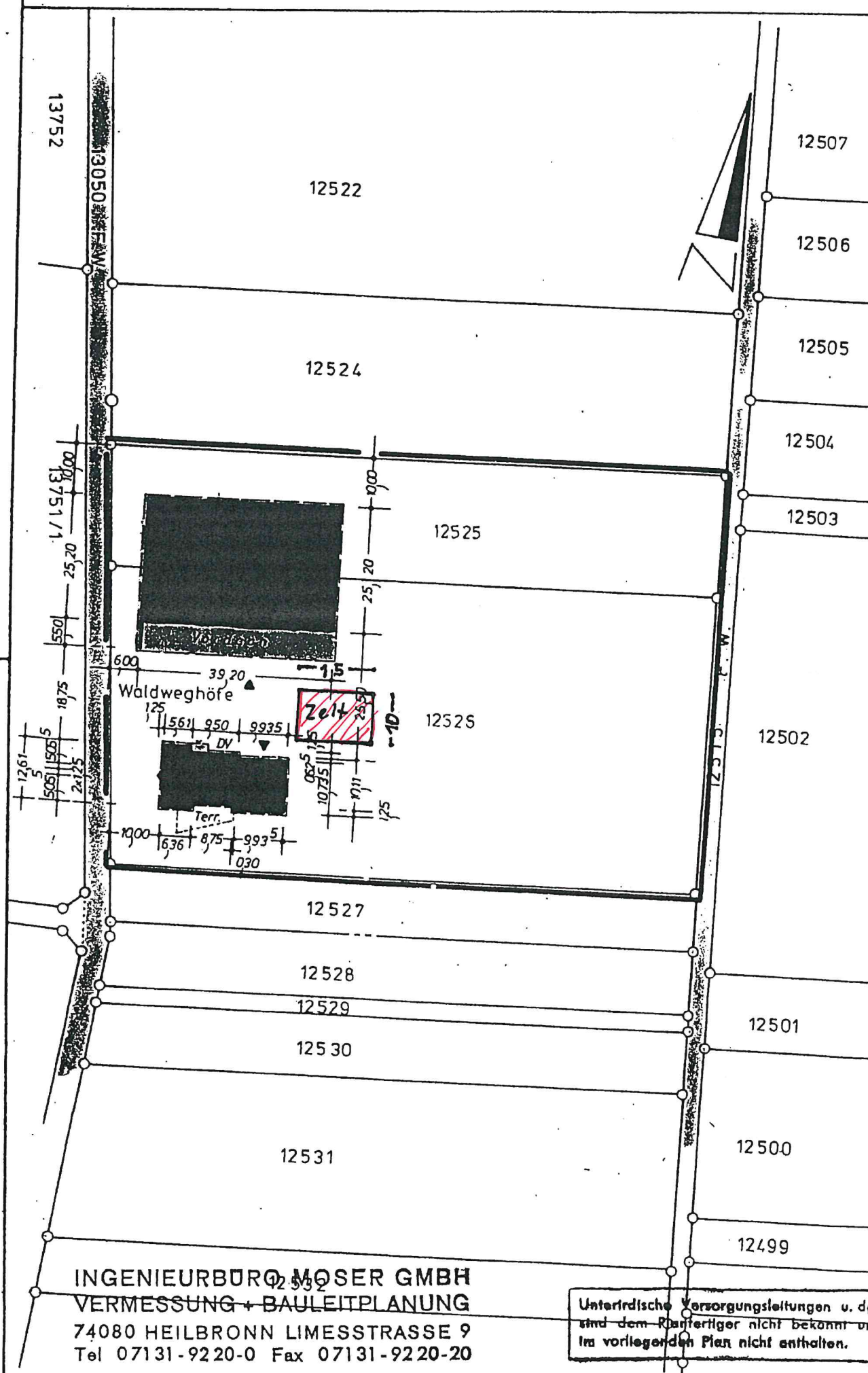
Christoph Hamberger
Bauamtsleiter

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Bauzeichnung Glaszelt
Anlage 3: Skizze Glaszelt

LAGEPLAN - ZEICHNERISCHER TEIL -

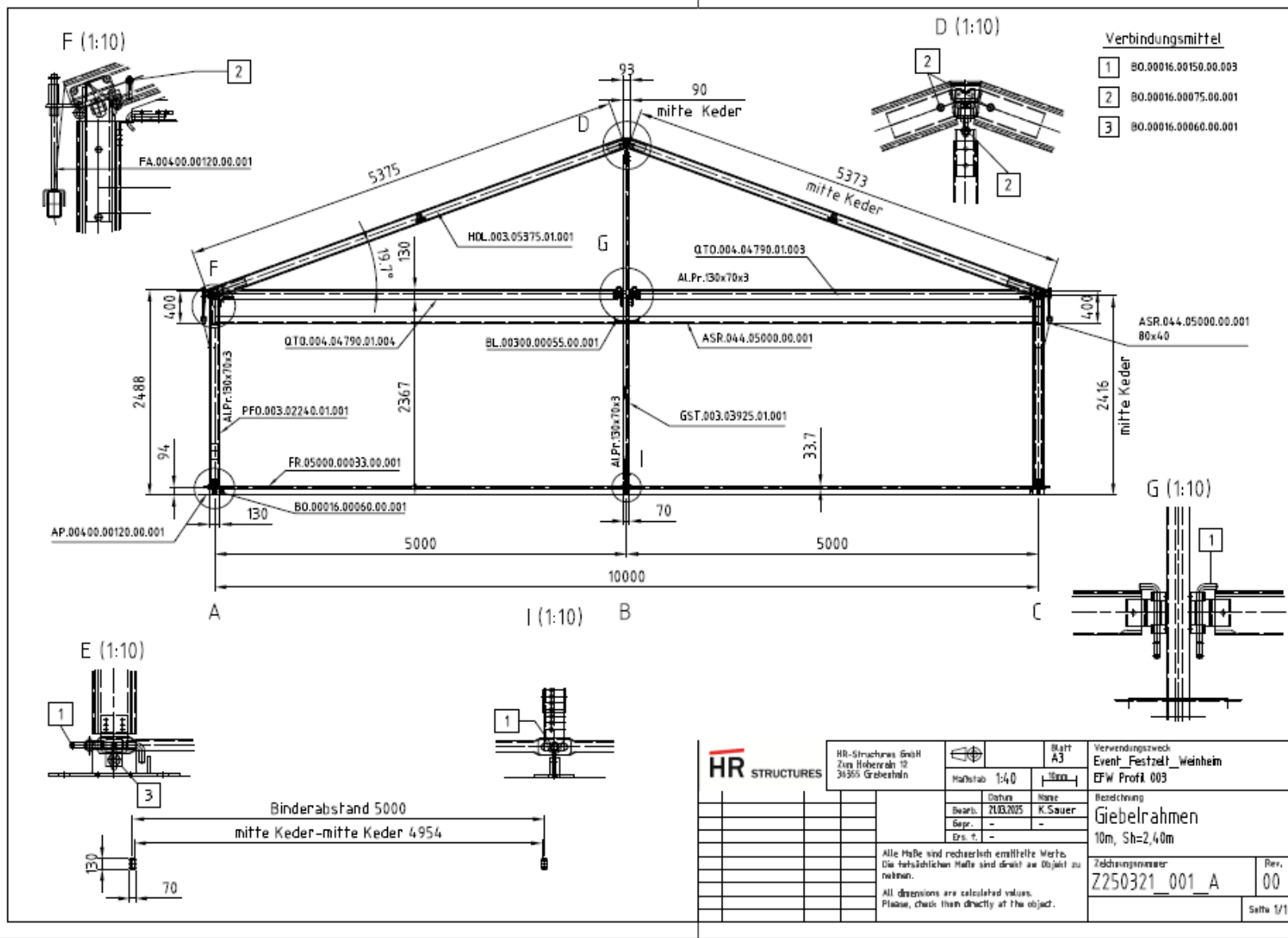
Maßstab 1 : 1000

Ortsteil:



-Bauzeichnung Glaszelt-

Diese Zeichnung ist Eigentum der HR-Structures GmbH. Sie ist ohne Zustimmung der HR-Structures GmbH nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Verstoß wird Schadensersatz nach § 331-333 BGB verlangt.



2. April 2025

Stellungnahme Bauvoranfrage Glaszelt

-Skizze Glaszelt -

